

Geschäftsordnung
für
den Vorstand und den Ausschuss
des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen, Landkreis Göttingen, beschließt der Ausschuss des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Geschäftsordnung für den Vorstand und den Ausschuss:

§ 1

Einberufung des Ausschusses

1. Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

2. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist den Mitgliedsgemeinden Adelebsen und Hardeggen, dem Landkreis Göttingen (Aufsichtsbehörde) und der NLWKN -Betriebsstelle Süd- zuzusenden.

§ 2

Tagesordnung

1. Der Vorsteher stellt die Tagesordnung auf.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Drucksache bzw. ein Bericht des Vorstehers gefertigt werden. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Ausschuss in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Sitzungsleitung

1. Der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von seinen Vertretern in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Ausschuss in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
2. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, sollen sie den Vorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Gleichzeitig haben sie ihrem jeweiligen Vertreter die Sitzungsunterlagen zuzuleiten und gemäß § 12 Abs. 4 Satz 4 der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes darüber zu informieren, ihn bei der Sitzung zu vertreten. Will ein Ausschussmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Vorsteher vorher anzeigen.

Die Vorstandsmitglieder und die Hauptverwaltungsbeamten bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

3. Der Vorsteher eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 4

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Bericht des Vorstehers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und über wichtige Beschlüsse des Vorstandes
7. Bericht des Geschäftsführers
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

§ 5

Redeordnung

1. Ausschussmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Vorsteher ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
2. Der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Die Redezeit beträgt 5 Minuten. Mit Zustimmung des Ausschusses kann der Vorsteher die Rededauer auf eine bestimmte Zeit verlängern.

§ 6

Beratung

1. Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Ablehnung des Antrages
 - auf Schluss der Aussprache
2. Anträge können zurückgenommen werden.
3. Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Vorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung.

§ 7

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Vorsteher die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsteher den Antrag oder verweist auf die Drucksache, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

2. Der Vorsteher formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Vorsteher die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge sollen Vorrang vor anderen Anträgen haben.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrens Angelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
6. Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 bestimmt der Vorsteher zwei Stimmzähler.

§ 8

Wahlen

1. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 16 Abs. 4 und 5 der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen.
2. Der Vorsteher bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 9

Anfragen

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Vorsteher zu stellen .
2. Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ausschussmitglied zu Anfragen, die den Verband betreffen, berechtigt. Diese sind in der Sitzung zu beantworten. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Ausschusses statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen nicht beantwortet werden, wird die Antwort Anlage zum Sitzungsprotokoll.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu zwei Anfragen je Sitzung im Sinne von Absatz 2 zu stellen.

§ 10

Sitzungsordnung

1. Der Vorsteher sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
2. Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Vorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsteher das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Wurde dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Mitglied ordnungswidrig, so ruft ihn der Vorsteher zur Ordnung. Der Vorsteher kann ein Ausschussmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn der Vorsteher ein Mitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens rügt und bei der ersten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausschusses stellt der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Ausschuss kann ein Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate von der Mitarbeit im Ausschuss ausschließen.

§ 11

Niederschrift

1. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 16 Absatz 6 der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen.
2. Die Niederschriften und die Beschlüsse des Ausschusses sind allen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedsgemeinden zuzuschicken, den Ausschussmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ausschusses.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 12

Vorstand

1. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Vorstand.

Die Ausschussmitglieder und die Hauptverwaltungsbeamten bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

2. Die Niederschriften und Empfehlungen/Beschlüsse des Vorstandes sind allen Ausschussmitgliedern und den Mitgliedsgemeinden zuzuschicken, den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Vorstandes.

§ 13

Geltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.12.2006 außer Kraft.
2. Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsteher. Der Ausschuss kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Adelebsen, den 20.12.2011

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Verbandsvorsteher

I. Vertreterin des Vorstehers

(Hille)

(Stollwerck-Bauer)